



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7107/1-Pr 1/91

1245TAB

1991 -08- 01

zu 1255/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1255/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend strafrechtliche Verfolgbarkeit der Verweigerung von Befehlen, die in das Recht auf Meinungsfreiheit eingreifen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Gemäß § 6 Abs. 1 der VO über die Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) müssen Befehle im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Handelt es sich bei den oben angeführten Befehlen überhaupt um Befehle im Sinne dieser Bestimmungen? Wenn ja, warum?
2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Welche strafrechtlichen Argumente sprechen dagegen, daß diese Befehle in Hinblick auf § 46 Wehrgesetz, §§ 105 und 302 StGB, Art. 20 Abs. 1 B-VG und § 7 ADV verweigert werden können?
3. Welche strafrechtlichen Argumente sprechen dagegen, daß eine Verweigerung eines derartigen Befehls im Sinne des § 12 MilStG dennoch in Hinblick auf § 17 MilStG straflos bleiben müsse?
4. Würde eine der im Erlaß angedrohten Anzeige überhaupt zu einer Verfolgung durch die Anklagebehörde führen? Wenn ja, warum?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Frage, inwieweit Anordnungen des Armeekommandos, die die Verbreitung bestimmter Medienwerke auf militärischem Gelände beschränken, im Zusammenhang mit dem Dienst, also den Aufgaben des Bundesheeres (§ 2 Z 2 der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer [ADV]) stehen, betrifft in erster Linie den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung. Grundsätzlich wird wohl davon auszugehen sein, daß Anordnungen auf militärischen Liegenschaften, die einen Bezug zur militärischen Landesverteidigung aufweisen, als dienstliche Maßnahmen anzusehen sind. Bei der Einschränkung der Verbreitung von Medienwerken, deren Inhalte sich entweder gegen die Zielsetzung der militärischen Landesverteidigung richten, Angriffe gegen das Bundesheer enthalten oder das Bundesheer öffentlich beleidigen, lassen sich solche Bezugspunkte zur militärischen Landesverteidigung grundsätzlich nachvollziehen.

Zu 2 bis 4:

Vorweg ist festzustellen, daß die im Art. 13 StGG garantierte Meinungsfreiheit als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auch von jedem Soldaten wahrgenommen werden kann. Dies unterstreicht § 46 WehrG ausdrücklich. In dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des einzelnen Soldaten greift die Regelung des Armeekommandos im Erlaß vom 18.1.1989 auch nicht ein, zumal dort nur der entgeltliche Vertrieb sowie die unentgeltliche Verteilung oder Vorführung udgl. von Medienwerken verboten wird, die sich im Sinne des Erlasses gegen die militärische Landesverteidigung richten.

- 3 -

Das aus Art. 13 StGG resultierende Recht auf Meinungsfreiheit kann durch das "Hausrecht", welches bei militärisch genutzten Liegenschaften den zuständigen militärischen Dienststellen bzw. dem Bundesministerium für Landesverteidigung zusteht, eingeschränkt werden, soweit davon nicht öffentliche Plätze betroffen sind. Die Verbreitungsbeschränkungen im Erlaß des Armeekommandos vom 18.1.1989 verstoßen daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht gegen das Recht auf Meinungsfreiheit.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Konsequenzen einer Mißachtung des in Befehlsform erteilten Verbots, auf militärisch genutztem Gelände Medienwerke zu verteilen, die sich gegen die militärische Landesverteidigung richten, ist zu differenzieren: Der Befehlsbegriff nach § 2 Z 4 ADV ist inhaltlich anders gestaltet als jener des § 2 Z 5 MilStG, der allein für die Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 12 MilStG von Bedeutung ist. Während ein Befehl im Sinne des § 2 Z 4 ADV alle von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen getroffenen Anordnungen zu einem bestimmten Verhalten umfaßt, ist der Befehlsbegriff des § 2 Z 5 MilStG wesentlich enger gefaßt. Von strafrechtlicher Relevanz sind nämlich nur jene Anordnungen, die für einen Einzelfall erlassen werden.

Angesichts des generellen Charakters des Verbots, auf militärischen Liegenschaften Medienwerke zu verbreiten, die sich gegen die militärische Landesverteidigung richten, entspricht der im Erlaß des Armeekommandos vom 18.1.1989 aufgetragene Befehl (Pkt. 3.1.) nicht den im Militärstrafgesetz genannten Kriterien einer Einzelfallanordnung, die als Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortung wegen Ungehorsams nach § 12 Abs. 1 MilStG gegeben sein müßten. Nur für den Fall, daß ein Vorge-

- 4 -

setzter einem Soldaten befiehlt, die bereits begonnene Verbreitung von Medienwerken einzustellen, die sich gegen die militärische Landesverteidigung richten, kann von einem Befehl im Sinne des § 2 Z 5 MilStG gesprochen werden. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 MilStG, nämlich entweder bei tätlicher oder sonst aggressiver Auflehnung gegen diesen Befehl (Z 1 leg. cit.) oder bei Verharren im Ungehorsam trotz einer Abmahnung (Z 2 leg. cit.), kann eine strafrechtliche Verantwortung eines diesen Befehl mißachtenden Soldaten eintreten.

In diesem Ausnahmefall erscheint eine Straflosigkeit im Hinblick auf § 17 MilStG kaum denkbar. Wurde nämlich in sachlicher Form ein konkreter Befehl erteilt, die auf einer militärischen Liegenschaft bereits begonnene Verteilung von Medienwerken einzustellen, die sich im Sinne des bezogenen Erlasses gegen die militärische Landesverteidigung richten, so verletzt ein derartiger Befehl weder die Menschenwürde (§ 17 Z 1 MilStG), noch kann davon gesprochen werden, daß dieser Befehl in k e i n e r Beziehung zum militärischen Dienst steht (§ 17 Z 5 MilStG). Schließlich kann auch nicht nachvollzogen werden, inwieweit ein derartiger Befehl gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG, § 17 Z 6 MilStG, § 7 Abs. 2 ADV).

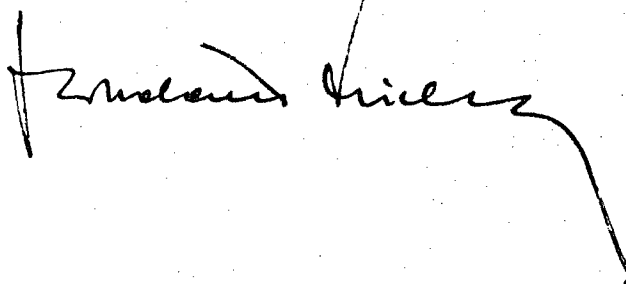
Falls daher ein konkret im Einzelfall ergangener Befehl unter den qualifizierten Modalitäten des § 12 Abs. 1 MilStG nicht befolgt wird, müßte der befehlswidrig handelnde Soldat mit einer Verfolgung durch die Anklagebehörde rechnen.

Hingegen kann der bloße Verstoß gegen eine generelle und nur im Sinne des § 2 Z 4 ADV als Befehl aufzufassende An-

- 5 -

ordnung, jegliche künftige Verbreitung von Medienwerken, die sich gegen die militärische Landesverteidigung richten, zu unterlassen, nicht als gerichtlich strafbare Handlung angesehen werden. Gesondert zu prüfen wäre die Frage der disziplinären Verantwortung eines Soldaten, der dieser generellen Befehlsanordnung zuwiderhandelt.

30. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Krieger". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.